

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 9. Mai 1997

Teil II

126. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

126. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 767/1996, sowie auf Grund der §§ 33 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 231/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 558/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Reife- und Diplomprüfung sowie die Diplomprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (einschließlich der Schulen für Berufstätige)“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) An in Semester gegliederten Sonderformen entspricht ein Semester einer Schulstufe im Sinne dieser Verordnung.“

3. In der Überschrift des § 2, in § 2 Abs. 1 und 2, in der Überschrift des § 3 und des § 4, in § 4 Abs. 4 Z 1 und 2, in der Überschrift des 3. Abschnittes, in § 8, § 12 Abs. 2 bis 4, in der Überschrift des 4. Abschnittes, in § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 1 Z 2, § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Z 2, § 27 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, in der Überschrift des 6. Abschnittes und des § 29, in § 30 Abs. 2 und 7, in der Überschrift des 2. Unterabschnittes des 8. Abschnittes und des § 35, in § 35, in der Überschrift des 4. Unterabschnittes des 8. Abschnittes und des § 40, in § 40, in der Überschrift des 6. Unterabschnittes des 8. Abschnittes und des § 46 sowie in § 46 werden die Wendung „Reife- und Befähigungsprüfung“ und „Reife- und Befähigungsprüfungen“ sowie die Worte „Befähigungsprüfung“ und „Befähigungsprüfungen“ jeweils durch die Wendungen „Reife- und Diplomprüfung“ bzw. „Reife- und Diplomprüfungen“ sowie die Worte „Diplomprüfung“ bzw. „Diplomprüfungen“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Rahmen der Hauptprüfung ist auch eine allfällige Jahresprüfung/Semesterprüfung (§ 36 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes/§ 36 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige) abzulegen.“

5. Im § 3 Abs. 5 lautet der Einleitungssatz:

„Prüfungskandidaten, die in einer anderen Schulart (Form) eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Reife- und Befähigungsprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können um Entfall von Prüfungsgebieten ansuchen, die auch Prüfungsgebiete der bereits abgelegten Prüfung waren, wenn“

6. § 3 Abs. 5 Z 5 lautet:

„5. der Prüfungskandidat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. gemäß § 13 Abs. 5 Z 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige von der Teilnahme an allen jenen Pflichtgegenständen befreit war, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird.“

7. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„An Schulen für Berufstätige hat der Schulleiter eine Frist für die Anmeldung festzusetzen.“

8. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. den Pflichtgegenstand einer allfälligen Jahresprüfung gemäß § 36 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. einer allfälligen Semesterprüfung gemäß § 36 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige.“

9. Im § 5 Abs. 3, in der Überschrift des § 6, in § 6 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 12 Abs. 1 Z 5, 6 und 7, § 13 Abs. 12, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Z 4 und 5 sowie § 30 Abs. 5 wird nach dem Wort „Jahresprüfung“ die Wendung „Semesterprüfung“ eingefügt.

10. Im § 6 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Eine allfällige Jahresprüfung/Semesterprüfung über einen Pflichtgegenstand gemäß § 36 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. gemäß § 36 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige ist im Rahmen der Klausurprüfung abzulegen.“

11. § 6 Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

„d) „Spezielle Hort- und Heimpraxis“;“

12. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird durch § 35 Abs. 1 und 2 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. durch § 34 Abs. 1 bis 3 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige bestimmt.“

13. § 12 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für die schriftliche Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten

a) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie und Philosophie)“,

b) „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“,

c) „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ und

d) „Deutsch (einschließlich Kinder- und Jugendliteratur)“

jeweils zwei Aufgabenstellungen mit je drei verschiedenen Themen,“

14. Im § 12 Abs. 1 Z 6, § 18 Abs. 6 und § 19 Z 5 lit. c wird jeweils die Wendung „Spezielle Heimpraxis“ durch die Wendung „Spezielle Hort- und Heimpraxis“ ersetzt.

15. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Für das Prüfungsgebiet der Diplomprüfung für Sondererzieher „Spezielle Didaktik“ hat der Prüfer zwei Aufgabenstellungen mit zwei verschiedenen Themen zu erstellen.“

16. § 12 Abs. 6 entfällt.

17. Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 finden an Schulen für Berufstätige mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgabenstellungen gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige durch die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung von Vorschlägen der Prüfer zu bestimmen sind.“

18. Im § 13 Abs. 10 wird die Wendung „Berufsbezogene Aspekte der Behindertenpädagogik“ durch die Wendung „Spezielle Didaktik“ ersetzt.

19. § 13 Abs. 11 entfällt.

20. Im § 14 Abs. 1 werden die Wendungen „Unterricht und Kunst“ jeweils durch die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

21. Im § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 7 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

22. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anstelle der Abs. 1 bis 6 erfolgt an Schulen für Berufstätige die Festsetzung der Aufgabenstellungen gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige durch die Schulbehörde erster Instanz.“

23. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Klausurarbeiten, die an je einem Schultag anzusetzen sind, dürfen nicht vor 7.00 Uhr beginnen.“

24. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a. Anstelle des § 17 und des § 18 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz sowie der Abs. 8 und 11 bis 14 hat an Schulen für Berufstätige der Schulleiter gemäß § 53 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen.“

25. Im § 19 Z 1 wird in lit. g der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und lautet die lit. h:

„h) „Spezielle Didaktik“:“

26. § 19 Z 1 lit. i entfällt.

27. Im § 21 Abs. 9 und § 25 Abs. 6 wird jeweils die Wendung „Reife- und Befähigungsprüfungsprotokoll“ und das Wort „Befähigungsprüfungsprotokoll“ durch die Wendung „Reife- und Diplomprüfungsprotokoll“ bzw. durch das Wort „Diplomprüfungsprotokoll“ ersetzt.

28. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a. Anstelle des § 20 und des § 21 Abs. 1, 3 bis 6 und 9 finden an Schulen für Berufstätige die entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige Anwendung (§ 35, § 37).“

29. Im § 22 Abs. 1 wird die Wendung „und des § 16“ durch die Wendung „ , der §§ 16 und 17 sowie des § 23a“ ersetzt.

30. Im § 22 Abs. 3 wird das Wort „Teilbeurteilungen“ durch das Wort „Teilbeurteilung“ ersetzt.

31. Dem § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine allfällige schriftliche Jahresprüfung/Semesterprüfung gilt nicht als Klausurarbeit der Hauptprüfung im Sinne dieser Bestimmung.“

32. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a. Anstelle der §§ 22 bis 25 gelten für die abschließende Prüfung an Schulen für Berufstätige die entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige (§ 34, § 38).“

33. § 27 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Eine positiv beurteilte Klausurarbeit ist nicht zu wiederholen.“

34. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a. Anstelle des § 27 Abs. 1 bis 5 und Abs. 6 bis 9 gelten für die Wiederholung der abschließenden Prüfung an Schulen für Berufstätige die Bestimmungen des § 40 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige.“

35. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anstelle der Abs. 1 bis 3 gilt für die abschließende Prüfung an Schulen für Berufstätige die Bestimmung des § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige.“

36. In der Überschrift des § 30 sowie in § 30 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 werden die Wendung „Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis“ und das Wort „Befähigungsprüfungszeugnis“ jeweils durch die Wendung „Reife- und Diplomprüfungszeugnis“ bzw. durch das Wort „Diplomprüfungszeugnis“ ersetzt.

37. Dem § 30 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Anstelle der Abs. 1 bis 7 gilt für die abschließende Prüfung an Schulen für Berufstätige die Bestimmung des § 39 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige.“

38. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des 8. Abschnittes lautet:

„Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“

39. § 31 samt Überschrift lautet:

„Form der Reife- und Diplomprüfung

§ 31. Die Reife- und Diplomprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2.“

40. Die Überschrift des 2a. Unterabschnittes des 8. Abschnittes lautet:

„Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Kolleg für Kindergartenpädagogik“

41. § 36a samt Überschrift lautet:

„Form der Diplomprüfung

§ 36a. Die Diplomprüfung am Kolleg für Kindergartenpädagogik besteht aus einer Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) gemäß § 2 Abs. 1 Z 3.“

42. Die Überschrift des 3. Unterabschnittes des 8. Abschnittes lautet:

„Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“

43. § 37 samt Überschrift lautet:

„Form der Reife- und Diplomprüfung

§ 37. Die Reife- und Diplomprüfung besteht aus einer Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) gemäß § 2 Abs. 1 Z 1.“

44. In § 40 und § 46 wird die Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z 1“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

45. Die Überschrift des 5. Unterabschnittes des 8. Abschnittes lautet:

„Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Kolleg für Sozialpädagogik“

46. § 43 samt Überschrift lautet:

„Form der Diplomprüfung

§ 43. Die Diplomprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik besteht aus einer Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) gemäß § 2 Abs. 1 Z 3.“

47. § 47 lautet:

„§ 47. Die Klausurprüfung umfaßt eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“ oder „Spezielle Didaktik“.“

48. § 48 lautet:

„§ 48. Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Prüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 47 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Spezielle Didaktik“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Spezielle Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 47 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“ gewählt hat, und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Aspekte der Entwicklungspsychologie“,
 - b) „Aspekte der Tiefenpsychologie“ oder
 - c) „Aspekte der Sozialpädagogik“.

49. Dem § 49 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 126/1997 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft:

Der Titel der Verordnung, § 1 Abs. 2, die Überschrift des § 2, § 2 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 3, § 3 Abs. 4 und 5, die Überschrift des § 4, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 2, § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, die Überschrift des § 6, § 6 Abs. 1 bis 5, die Überschrift des 3. Abschnittes, § 8, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Z 1 und 6 sowie Abs. 2 bis 5, 7 und 9, der Entfall des § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 10 und 12, der Entfall des § 13 Abs. 11, § 14 Abs. 1, 4, 6 und 7, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 4 bis 7, § 18a, § 19 Z 1 lit. g und h,

der Entfall des § 19 Z 1 lit. i, § 19 Z 4 und 5, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 9, § 21a, die Überschrift des 4. Abschnittes, § 22 Abs. 1, 3 und 4, § 23 Abs. 1 Z 2, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 3 und 6, § 25a, § 26 Z 2, § 27 Abs. 1 bis 3, 5, 6 und 7, § 27a, die Überschrift des 6. Abschnittes und des § 29, § 29 Abs. 4, die Überschrift des § 30, § 30 Abs. 1 bis 3, 5, 7 und 8, die Überschrift des 1. Unterabschnittes des 8. Abschnittes, § 31 samt Überschrift, die Überschrift des 2. Unterabschnittes des 8. Abschnittes und des § 35, § 35, die Überschrift des 2a. Unterabschnittes des 8. Abschnittes, § 36a samt Überschrift, die Überschrift des 3. Unterabschnittes des 8. Abschnittes, § 37 samt Überschrift, die Überschrift des 4. Unterabschnittes des 8. Abschnittes und des § 40, § 40, die Überschrift des 5. Unterabschnittes des 8. Abschnittes, § 43 samt Überschrift, die Überschrift des 6. Unterabschnittes des 8. Abschnittes und des § 46, § 46, § 47 sowie § 48.“

Gehrer